

## **Allgemeine Satzung der Gemeinde Schönheide über die Stellplatzablösung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide hat am 07.11.1994 aufgrund der §§ 4 und 73 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 / 1993) sowie des § 49 Abs. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht der Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 7 der SächsBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Schönheide verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösebeiträge**

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Abs. 2 zu zahlen. Für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist der Mittelwert der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Verwaltungsvorschrift der SächsBO § 49 Abs. 1 maßgebend.
- (2) Folgende Ablösebeiträge werden erhoben:

Ortsbereich	3000 DM
-------------	---------

### **§ 3 Zustimmung der Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem dieser Satzung beigefügten Muster.

**§ 4  
Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.11.1994 in Kraft.

Schönheide, 08.11.1994

Trommer, Bürgermeister